

Tabellen

Regionale Daten auf einen Blick (Monatszahlen)

Agentur für Arbeit Regensburg

August 2026





Impressum

Auftragsnummer: 132290

Titel: Regionale Daten auf einen Blick

Region: Agentur für Arbeit Regensburg

Berichtsmonat: August 2026

Erstellungsdatum: 20.08.2026

Hinweise:

Herausgeberin: Bundesagentur für Arbeit
Statistik

Rückfragen an: Statistik-Service Südost
Bundesagentur für Arbeit
90328 Nürnberg

E-Mail: Statistik-Service-Suedost@arbeitsagentur.de

Hotline: 0911/179-8001

Fax: 0911/179-908001

Internet: <https://statistik.arbeitsagentur.de>

Zitierhinweis: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Auftragsnummer 132290

Nutzungsbedingungen: © Statistik der Bundesagentur für Arbeit
Die Produkte unterliegen dem Urheberrecht ([siehe Impressum](#)).
Daten und Tabellen dürfen uneingeschränkt verwendet werden.
Informationen dürfen (auch auszugsweise) gespeichert und mit
Quellenangabe weitergegeben, vervielfältigt und verbreitet werden.
Die Inhalte dürfen nicht verändert oder verfälscht werden. Eigene
Berechnungen sind erlaubt, jedoch als solche kenntlich zu machen.
Im Fall einer Veröffentlichung im Internet soll dies mit einer Verlinkung auf
die [Homepage der Statistik der Bundesagentur für Arbeit](#) erfolgen.

Inhaltsverzeichnis

Regionale Daten auf einen Blick

Agentur für Arbeit Regensburg
August 2026

Tabelle

1	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (SvB) - Arbeitsort
2.1	Zugang, Bestand und Abgang an Arbeitslosen
2.2	Arbeitslosenquoten bezogen auf alle zivilen Erwerbspersonen
2.3	Gemeldete Arbeitsstellen einschließlich Kooperationsstellen
3.1	Bestand an Empfängern von Arbeitslosengeld nach dem SGBIII
3.2	Bestand an Bedarfsgemeinschaften und leistungsberechtigten Personen nach ausgewählten Merkmalen
Nutzerhinweise	Hinweise zur Nutzung dieses Produktes:
Hinweise BST-Rev. 2017 2023	Revision der Beschäftigungsstatistik 2017
Hinweise SVB GB	Methodische Hinweise - Revision der Beschäftigungsstatistik
Hinweise Alo Asu	Methodische Hinweise - Statistik der Arbeitslosen und Arbeitsuchenden
Hinweis SGBII BG Mitgli Z-B-A	Methodische Hinweise - Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)
Hinweise Arbeitsstellen	Methodische Hinweise - Gemeldete Arbeitsstellen
MH LST ALG SGBIII	Methodische Hinweise - Statistik der Arbeitslosengeldempfänger und Sperrzeiten

[Info](#) Statistik-Infoseite

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (SvB) - Arbeitsort

Agentur für Arbeit Regensburg, Gebietsstand: August 2026

Zeitreihe

Aufgrund rückwirkender Revisionen der Beschäftigungsstatistik können diese Daten von zuvor veröffentlichten Daten abweichen. Siehe methodische Hinweise.

Regionen	Stichtag	SvB Insgesamt	darunter										
			Männer	Frauen	unter 25 Jahre	25 bis unter 50 Jahre	50 bis unter 65 Jahre	Ausländer	in Teilzeit	ohne beruflichen Ausbildungs- abschluss	mit anerkanntem Berufs- abschluss ¹⁾	mit akadem. Abschluss ²⁾	Ausbildung unbekannt ³⁾
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
739 AA Regensburg	31. Dezember 2025	287.365	156.434	130.931	33.551	159.186	89.259	50.415	90.246	37.103	176.078	53.077	21.107
	31. Dezember 2024	286.219	156.140	130.079	34.106	158.236	89.217	48.977	88.105	37.191	176.737	51.390	20.901
	31. Dezember 2023	281.355	153.249	128.106	33.847	154.821	88.653	45.890	85.277	35.881	176.020	48.821	20.633
09273 Kr Kelheim	31. Dezember 2025	42.751	22.901	19.850	5.521	22.579	13.795	8.330	12.947	6.163	28.745	4.775	3.068
	31. Dezember 2024	42.754	23.041	19.713	5.705	22.522	13.792	8.073	12.715	6.198	28.879	4.678	2.999
	31. Dezember 2023	42.318	22.916	19.402	5.808	22.180	13.667	7.451	12.300	6.001	28.957	4.468	2.892
09362 Kr Regensburg, Stadt	31. Dezember 2025	134.579	71.318	63.261	14.649	77.020	40.531	22.187	44.089	16.536	74.085	34.882	9.076
	31. Dezember 2024	134.656	71.560	63.096	14.855	77.067	40.634	21.931	43.180	16.691	74.641	34.273	9.051
	31. Dezember 2023	132.673	70.210	62.463	14.611	75.555	40.667	20.688	41.847	16.195	74.681	32.814	8.983
09373 Kr Neumarkt i.d.OPf.	31. Dezember 2025	55.382	30.235	25.147	7.080	29.264	17.978	8.453	17.003	6.835	38.309	6.553	3.685
	31. Dezember 2024	54.314	29.643	24.671	7.139	28.494	17.832	7.827	16.385	6.778	37.837	6.035	3.664
	31. Dezember 2023	53.730	29.436	24.294	7.093	27.990	17.905	7.440	15.879	6.613	37.763	5.635	3.719
09375 Kr Regensburg	31. Dezember 2025	54.653	31.980	22.673	6.301	30.323	16.955	11.445	16.207	7.569	34.939	6.867	5.278
	31. Dezember 2024	54.495	31.896	22.599	6.407	30.153	16.959	11.146	15.825	7.524	35.380	6.404	5.187
	31. Dezember 2023	52.634	30.687	21.947	6.335	29.096	16.414	10.311	15.251	7.072	34.619	5.904	5.039

Erstellungsdatum: 20.08.2026, Statistik-Service Südost, Auftragsnummer 132290

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

1) "mit anerkanntem Berufsabschluss" ist die Summe aus "mit anerkannten Berufsabschluss" und "Meister-/Techniker-/gleichw. Fachschulabschluss"

2) "mit akademischem Abschluss" ist die Summe aus "Bachelor", "Diplom/Magister/Master/Staatsexamen" und "Promotion"

3) Abschluss unbekannt, Fehler im Ursprungswert

Zugang, Bestand und Abgang an Arbeitslosen

Agentur für Arbeit Regensburg, Gebietsstand: August 2026

Zeitreihe

Datenrevisionen können zu Abweichungen gegenüber Auswertungen mit früherem Erstellungsdatum führen.

Regionen	Berichts- monat	Bestand insgesamt	darunter										Zugang	Abgang
			SGB II	SGB III	Männer	Frauen	15 bis unter 25 Jahre	15 bis unter 20 Jahre	50 Jahre und älter	55 Jahre und älter	Ausländer	Langzeit- arbeitslose		
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
739 AA Regensburg	August 2026	14.527	5.878	8.649	8.088	6.439	1.902	514	5.083	3.932	4.736	3.351	3.861	3.019
	August 2025	14.068	6.022	8.046	7.702	6.366	1.868	551	4.802	3.631	5.159	2.930	3.715	2.686
	August 2024	12.314	5.938	6.376	6.663	5.651	1.646	514	4.150	3.093	4.829	2.439	3.491	2.485
09273 Kr Kelheim	August 2026	2.654	872	1.782	1.498	1.156	383	119	1.053	850	869	612	685	581
	August 2025	2.635	1.046	1.589	1.465	1.170	395	138	1.016	804	990	594	734	485
	August 2024	2.367	1.098	1.269	1.336	1.031	361	118	906	719	999	549	618	441
09362 Kr Regensburg, Stadt	August 2026	5.538	2.594	2.944	3.092	2.446	642	134	1.609	1.191	2.057	1.249	1.513	1.148
	August 2025	5.127	2.485	2.642	2.800	2.327	597	145	1.475	1.054	2.095	1.040	1.397	1.043
	August 2024	4.528	2.447	2.081	2.474	2.054	543	147	1.296	901	1.947	823	1.344	983
09373 Kr Neumarkt i.d.OPf.	August 2026	2.337	848	1.489	1.285	1.052	320	89	932	744	637	528	630	440
	August 2025	2.414	904	1.510	1.329	1.085	363	113	907	709	756	502	665	482
	August 2024	2.082	925	1.157	1.109	973	285	95	733	554	682	441	598	439
09375 Kr Regensburg	August 2026	3.998	1.564	2.434	2.213	1.785	557	172	1.489	1.147	1.173	962	1.033	850
	August 2025	3.892	1.587	2.305	2.108	1.784	513	155	1.404	1.064	1.318	794	919	676
	August 2024	3.337	1.468	1.869	1.744	1.593	457	154	1.215	919	1.201	626	931	622

Erstellungsdatum: 20.08.2026, Statistik-Service Südost, Auftragsnummer 132290

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

*) Aus Datenschutzgründen und Gründen der statistischen Geheimhaltung werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert.

Arbeitslosenquoten bezogen auf alle zivilen Erwerbspersonen

Agentur für Arbeit Regensburg, Gebietsstand: August 2026

Zeitreihe

Datenrevisionen können zu Abweichungen gegenüber Auswertungen mit früherem Erstellungsdatum führen.

Regionen	Berichts- monat	Insgesamt	darunter								
			SGB II	SGB III	Männer	Frauen	15 bis unter 25 Jahre	15 bis unter 20 Jahre	50 bis unter 65 Jahre	55 bis unter 65 Jahre	Ausländer
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
739 AA Regensburg	August 2026	3,9	1,6	2,3	4,1	3,7	4,6	4,0	4,0	4,5	8,0
	August 2025	3,8	1,6	2,2	3,9	3,7	4,5	4,3	3,8	4,3	9,0
	August 2024	3,4	1,6	1,7	3,4	3,3	4,0	4,1	3,4	3,8	9,0
09273 Kr Kelheim	August 2026	3,5	1,2	2,4	3,6	3,4	4,4	4,0	4,0	4,8	6,6
	August 2025	3,5	1,4	2,1	3,6	3,4	4,5	4,5	3,8	4,5	7,7
	August 2024	3,2	1,5	1,7	3,3	3,1	4,2	4,0	3,5	4,2	8,3
09362 Kr Regensburg, Stadt	August 2026	5,7	2,7	3,0	6,0	5,3	5,6	5,4	5,9	6,6	9,4
	August 2025	5,3	2,6	2,7	5,5	5,1	5,1	5,7	5,6	6,1	10,0
	August 2024	4,8	2,6	2,2	5,0	4,6	4,8	6,0	5,0	5,4	9,9
09373 Kr Neumarkt i.d.OPf.	August 2026	2,9	1,0	1,8	3,0	2,8	3,6	2,8	3,1	3,6	6,5
	August 2025	3,0	1,1	1,9	3,1	2,9	4,0	3,6	3,1	3,6	8,1
	August 2024	2,6	1,1	1,4	2,6	2,6	3,1	3,1	2,5	2,9	7,8
09375 Kr Regensburg	August 2026	3,4	1,3	2,1	3,5	3,2	4,6	4,2	3,4	3,8	8,0
	August 2025	3,3	1,4	2,0	3,4	3,3	4,3	3,8	3,2	3,6	9,4
	August 2024	2,9	1,3	1,6	2,8	2,9	3,8	3,8	2,8	3,3	9,1

Erstellungsdatum: 20.08.2026, Statistik-Service Südost, Auftragsnummer 132290

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Gemeldete Arbeitsstellen

Agentur für Arbeit Regensburg, Gebietsstand: August 2026

Zeitreihe

Bei den gemeldeten Arbeitsstellen handelt es sich um ungeforderte Arbeitsstellen ohne selbstständige/freiberufliche Tätigkeiten und ohne Stellen der privaten Arbeitsvermittlung. Für ausführliche Erläuterungen siehe Blatt "Hinweise Arbeitsstellen".

Datenrevisionen können zu Abweichungen gegenüber Auswertungen mit früherem Erstellungsdatum führen.

Regionen	Berichtsmonat	Insgesamt			dar. sozialversicherungspflichtig		
		Bestand	Zugang	Abgang	Bestand	Zugang	Abgang
		1	2	3	4	5	6
739 AA Regensburg	August 2026	4.852	1.116	1.091	4.770	1.094	1.071
	August 2025	5.622	1.685	1.247	5.567	1.672	1.236
	August 2024	5.819	1.023	1.261	5.725	1.010	1.246
09273 Kr Kelheim	August 2026	867	168	151	858	163	148
	August 2025	873	208	183	867	206	182
	August 2024	950	122	184	940	121	182
09362 Kr Regensburg, Stadt	August 2026	1.795	513	489	1.768	503	483
	August 2025	2.239	737	564	2.224	733	560
	August 2024	2.297	501	603	2.262	496	600
09373 Kr Neumarkt i.d.OPf.	August 2026	972	146	199	944	144	194
	August 2025	841	147	175	821	142	169
	August 2024	1.030	157	173	1.005	156	165
09375 Kr Regensburg	August 2026	1.218	289	252	1.200	284	246
	August 2025	1.669	593	325	1.655	591	325
	August 2024	1.542	243	301	1.518	237	299

Erstellungsdatum: 20.08.2026, Statistik-Service Südost, Auftragsnummer 132290

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Bestand an Anspruchsberechtigten und Leistungsbeziehenden von Arbeitslosengeld nach dem SGB III

Agentur für Arbeit Regensburg, Gebietsstand: August 2026

Zeitreihe

Daten zu Empfängern von Arbeitslosengeld nach dem SGB III nach einer Wartezeit von 2 Monaten.

Die Statistik über Arbeitslosengeld nach dem SGB III wurde zum 31.03.2020 revidiert. Weitere Informationen finden Sie unter folgenden Link:

<https://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Grundlagen/Methodik-Qualitaet/Methodenberichte/Leistungsstatistik/Methodenberichte-Leistungsstatistik-Nav.html>

Regionen	Berichts- monat	Anspruchsberechtigte	davon (Spalte 1)			
			Leistungsbeziehende	davon (Spalte 2)		in Sperrzeit
				bei Arbeitslosigkeit	in Weiterbildung	
		1	2	3	4	5
739 AA Regensburg	Juni 2026	7.464	7.265	7.045	220	199
	Juni 2025	6.448	6.190	6.041	149	258
	Juni 2024	5.378	5.199	4.943	256	179
09273 Kr Kelheim	Juni 2026	1.522	1.482	1.458	24	40
	Juni 2025	1.316	1.264	1.235	29	52
	Juni 2024	1.092	1.057	1.012	45	35
09362 Kr Regensburg, Stadt	Juni 2026	2.488	2.418	2.317	101	70
	Juni 2025	2.024	1.935	1.888	47	89
	Juni 2024	1.675	1.595	1.495	100	80
09373 Kr Neumarkt i.d.OPf.	Juni 2026	1.308	1.269	1.239	30	39
	Juni 2025	1.288	1.254	1.222	32	34
	Juni 2024	1.049	1.023	978	45	26
09375 Kr Regensburg	Juni 2026	2.146	2.096	2.031	65	50
	Juni 2025	1.820	1.737	1.696	41	83
	Juni 2024	1.562	1.524	1.458	66	38

Erstellungsdatum: 20.08.2026, Statistik-Service Südost, Auftragsnummer 132290

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

*) Aus Datenschutzgründen und Gründen der statistischen Geheimhaltung werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert.

Bestand an Bedarfsgemeinschaften (BG) und Regelleistungsberechtigten (RLB) nach ausgewählten Merkmalen

Agentur für Arbeit Regensburg, Gebietsstand: August 2026

Zeitreihe

Daten zu Leistungen nach dem SGB II nach einer Wartezeit von 3 Monaten.

Regionen	Berichts- monat	Bedarfs- gemein- schaften (BG)	darunter		Regel- leistungs- berechtigte (RLB)	davon					
			BG mit Kindern unter 18 Jahre	Allein- erziehenden- BG		erwerbs-fähige Leistungs- berechtigte (ELB)	davon			nicht erwerbs- fähige Leistungs- berechtigte (NEF)	darunter
							unter 25 Jahre	25 bis unter 55 Jahre	55 Jahre und älter		unter 15 Jahre
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
739 AA Regensburg	Mai 2026	9.823	2.923	1.818	16.682	12.564	2.457	7.650	2.457	4.118	4.010
	Mai 2025	10.144	3.159	1.899	17.640	13.117	2.517	8.168	2.432	4.523	4.406
	Mai 2024	10.409	3.350	2.051	18.227	13.426	2.579	8.411	2.436	4.801	4.688
09273 Kr Kelheim	Mai 2026	1.306	456	253	2.423	1.790	367	1.067	356	633	616
	Mai 2025	1.447	476	249	2.631	1.966	418	1.195	353	665	646
	Mai 2024	1.495	485	269	2.649	1.964	425	1.214	325	685	662
09362 Kr Regensburg, Stadt	Mai 2026	4.488	1.194	828	7.086	5.504	993	3.388	1.123	1.582	1.541
	Mai 2025	4.575	1.279	850	7.465	5.696	1.017	3.553	1.126	1.769	1.722
	Mai 2024	4.603	1.346	894	7.669	5.769	1.045	3.595	1.129	1.900	1.858
09373 Kr Neumarkt i.d.OPf.	Mai 2026	1.342	420	253	2.362	1.751	355	1.069	327	611	597
	Mai 2025	1.421	494	296	2.562	1.847	343	1.186	318	715	700
	Mai 2024	1.529	538	335	2.717	1.962	359	1.274	329	755	739
09375 Kr Regensburg	Mai 2026	2.687	853	484	4.811	3.519	742	2.126	651	1.292	1.256
	Mai 2025	2.701	910	504	4.982	3.608	739	2.234	635	1.374	1.338
	Mai 2024	2.782	981	553	5.192	3.731	750	2.328	653	1.461	1.429

*) Aus Datenschutzgründen und Gründen der statistischen Geheimhaltung werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert. Darüber hinaus unterliegen Informationen der Grundsicherungsstatistik auch der statistischen Geheimhaltung, wenn sie sich nur auf 1 oder 2 Bedarfsgemeinschaften beziehen. In Fällen, in denen Werte von Null eine Information über den Merkmalsträger offen legen, werden auch diese Nullwerte anonymisiert.

Hinweise zur Nutzung dieses Produktes:

In den vorliegenden Tabellen finden Sie zumeist absolute Zahlen des jeweils angegebenen Berichtmonats. Die entsprechenden Vormonats-/Vorjahresvergleiche finden Sie unter der jeweiligen Tabelle. Um diese einzublenden klicken sie auf das Gruppierungssymbol am linken Rand: 

Absolute Vormonats- bzw. Vorquartalswerte sind als ausgeblendete Zeilen ebenfalls in den Tabellen enthalten. Um diese zusätzlich anzuzeigen markieren Sie bitte sämtliche Zeilen der Tabelle, klicken mit der rechten Maustaste und wählen im sich öffnenden Kontextmenü den Punkt "Einblenden".

Arbeitslose und gemeldetes Stellenangebot

Eckwerte	Eckwerte nach Geschäftsstellen und Kreisen, Rechtskreis sowie Zeitreihen
Karten Arbeitslosenquoten	Karten nach Kreisen und Agenturen
Stellenheft nach Geschäftsstellen	Zugang und Bestand von gemeldete Arbeitsstellen nach Wirtschaftszweigen und der Klassifikation der Berufe (1988 und 2010), Zeitreihen

Beschäftigung

Beschäftigte nach Wohnort	Beschäftigte und geringfügig entlohnte Beschäftigte nach ausgewählten Merkmalen sowie der Klassifikation der Berufe (1988)
---------------------------	--

Weitere Produkte im Internet:

statistik.arbeitsagentur.de

Übergreifende Produkte:

Aktueller Report für Kreise und kreisfreie Städte	Eckwerte des Arbeitsmarktes inkl. Leistungsempfänger und gemeldete Arbeitsstellen; Teilnehmer in Maßnahmen der Arbeitsmarktpolitik; Unterbeschäftigung; Eckwerte der Grundsicherung; Zeitreihen nach Rechtskreis
Frauen und Männer - Deutschland, West/Ost, Länder, Kreise	Zugang, Bestand, Abgang (Arbeitslose / Arbeitsuchende), gemeldete Stellen, Ausbildungsmarkt, Beschäftigung sowie Leistung nach dem SGB II und SGB III nach Geschlecht
Aktuelle Arbeitsmarktreports nach Agenturen für Arbeit	Eckwerte des Arbeitsmarktes nach Geschäftsstellen, Teilnehmer in Maßnahmen der Arbeitsmarktpolitik, gemeldete Stellen und Arbeitslose nach Zielberuf

Arbeitslose:

Übersicht für Gemeinden (Monatszahlen)	Zugang, Bestand und Abgang nach Gemeinden, Zu-/Abgangsgründe, Alter, Rechtskreis und Geschlecht
Übersicht für Kreise und kreisfreie Städte (Monatszahlen)	Bestand nach Landkreisen, Rechtskreis, Alter, Geschlecht und Ausländer sowie Arbeitslosenquoten und prozentuale Veränderungen zum Vorjahr
Statistische Eckwerte Jobcenter	Eckwerte des Arbeitsmarktes nach Rechtskreis inkl. Leistungsempfänger, gemeldete Arbeitsstellen und sv-pflichtigen Beschäftigten

Beschäftigung

Regionalreport - Kreise und kreisfreie Städte, Regionen der Agenturen für Arbeit	Sv-pflichtige und geringfügig entlohnte Beschäftigte nach ausgewählten Merkmalen im Überblick sowie nach der Klassifizierung der Wirtschaftszweigen und Berufe; Zeitreihen
Sv-pflichtige Beschäftigte nach Gemeinden, Kreisen mit Pendlerdaten - Deutschland	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte nach Wohn- und Arbeitsort mit Pendlerdaten

Methodische Hinweise zu Revisionen in der Beschäftigungsstatistik

Aufgrund rückwirkender **Revisionen der Beschäftigungsstatistik** können Daten von zuvor veröffentlichten Daten abweichen. Dies ist insbesondere beim Vergleich mit älteren Veröffentlichungen zu berücksichtigen.

Das **Revidieren von Daten**, d. h. die nachträgliche Änderung von bereits publizierten statistischen Daten, erfolgt anlassbezogen und unregelmäßig. Es behebt Fehler und verbessert die Genauigkeit. Dies kann erforderlich werden, weil sich rückwirkend eine wesentliche Änderung in der Datenquelle eines Statistikverfahrens ergeben hat oder weil ein Fehler in den statistischen Verarbeitungsregeln erkannt wurde. In beiden Fällen werden die statistischen Ergebnisse neu berechnet – auch für zurückliegende Berichtszeiträume. Ab dem Revisionszeitpunkt erstellte Publikationen enthalten – sofern möglich – auch rückwirkend neue Ergebnisse und einen entsprechenden Hinweis.

Davon abzugrenzen ist die **Festschreibung vorläufiger Ergebnisse** in endgültige Ergebnisse nach Wartezeiten von üblicherweise sechs Monaten. Sie erfolgt regelmäßig und wird nicht gesondert kommuniziert.

Im folgenden sind die Revisionen der Beschäftigungsstatistik kurz erläutert.

Revision 2023 (Veröffentlichung ab Dezember 2023)

Im Fokus der Revision stand eine verbesserte regionale Abbildung von Beschäftigten nach dem **Arbeits- und Wohnort**. Die Ermittlung des Arbeitsortes wurde um die Verwendung von georeferenzierten Adressdaten des **Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie** ergänzt. Dadurch erfolgte insbesondere für Gewerbe- und Industriegebiete, die sich über mehrere Gemeinden erstrecken, eine präzisere Zuordnung. Bei der Wohnortzuordnung kam es bisher insbesondere nach Gebietsreformen zu Ausfällen. Diese wurden mit der Revision zu einem Großteil durch verbesserte Regelwerke bei der Verarbeitung der Daten behoben. Die Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten **ohne Wohnortzuordnung** reduzierte sich dadurch um mehr als die Hälfte. Die Arbeitsortdaten wurden für den Zeitraum ab Januar 2018 und die Wohnortdaten ab Januar 2013 revidiert. Es handelte sich um eine partielle Revision, da die Anzahl von Beschäftigten und Beschäftigungsbetrieben insgesamt unverändert blieb.

Ergänzend dazu sind kleinere Anpassungen vorgenommen worden, welche die Qualität der Beschäftigungsstatistik erhöhten. Diese betreffen die Einteilung der Voll- und Teilzeitbeschäftigung sowie die Gliederung nach dem Wirtschaftszweig. Nähere Informationen sind zu finden im Methodenbericht:

[Beschäftigungsstatistik – partielle Revision 2023](#)

Revision 2017 (Veröffentlichung ab Januar 2018)

Im Jahr 2016 sind aufgrund eines technischen Problems im Datenverarbeitungsprozess in größerem Umfang **Arbeitgebermeldungen zur Sozialversicherung** nicht in die Statistik-Datenverarbeitung eingeflossen. Diese Meldungen wurden im Jahr 2017 nachträglich aufgenommen und die Ergebnisse der Beschäftigungsstatistik ab August 2015 neu ermittelt. Zuvor waren insbesondere die **begonnenen und beendeten** sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisse im 1. Quartal 2016 untererfasst, der Bestand der Berichtsmonate Juni und Juli 2016 sowie die beendeten Beschäftigungsverhältnisse im 2. und 3. Quartal 2016 überzeichnet.

Im Zuge der Revision 2017 wurde zudem eine Lücke (von Januar 2011 bis September 2012) in der Berichterstattung der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zum **Merkmal Arbeitszeit** (Vollzeit/Teilzeit) durch ein Hochrechnungsverfahren geschlossen. Angaben zu Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigung stehen damit durchgängig für alle Berichtsmonate zur Verfügung. Ausführliche Informationen finden Sie im Methodenbericht:

[Revision der Beschäftigungsstatistik 2017](#)



Stand: 16.12.2024

Revision 2014 (Veröffentlichung ab August 2014)

Im Jahr 2014 hat die Statistik der Bundesagentur für Arbeit die Datenaufbereitung für die **Beschäftigungsstatistik modernisiert**, um genauere Ergebnisse zu erzielen und die Beschäftigungsstatistik weiter ausbauen zu können. Der Datenabgriff wurde präzisiert, die Abgrenzung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung überprüft und um weitere Personengruppen ergänzt.

Die Beschäftigungsdaten wurden **rückwirkend ab 1999** revidiert. Dadurch wird eine Vergleichbarkeit der Ergebnisse im Zeitverlauf ermöglicht. Auf den Bestand der Beschäftigten wirken sich vor allem die neu hinzugekommenen Personengruppen aus, während für die begonnenen und beendeten Beschäftigungsverhältnisse größtenteils der verfeinerte Datenabgriff den Unterschied zu den bisherigen Ergebnissen erklärt.

Die Revision führte durch die **Einbeziehung weiterer Personengruppen** zu einer Erhöhung des Bestands. Die neu hinzugekommenen Beschäftigten in Werkstätten für behinderte Menschen wirken sich vor allem auf den Wirtschaftsabschnitt „Q Gesundheits- und Sozialwesen“ aus. Für diese Personengruppe liegen ab dem Meldezeitraum Dezember 2014 Informationen zur ausgeübten Tätigkeit vor. In der Statistik nehmen daher bei den 6-Monatswerten ab Juli 2014 die fehlenden Angaben zur Tätigkeit sukzessive ab. Die Erweiterung um Personen, die ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr oder einen Bundesfreiwilligendienst leisten, spiegelt sich vor allem im Berufsbereich „Gesundheit, Soziales, Lehre und Erziehung“ wider. Weiterführende Informationen siehe Methodenbericht:

[Beschäftigungsstatistik Revision 2014](#)



Methodische Hinweise zu sozialversicherungspflichtig und geringfügig Beschäftigten

Grundlage der Statistik bildet das Meldeverfahren zur Sozialversicherung, in das alle Arbeitnehmer (einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten) einbezogen sind, die der Kranken- oder Rentenversicherungspflicht oder der Versicherungspflicht nach dem SGB III unterliegen. Auf Basis der Meldungen zur Sozialversicherung durch die Betriebe wird monatlich (stichtagsbezogen) mit 6 Monaten Wartezeit der Bestand an sozialversicherungspflichtig und geringfügig Beschäftigten ermittelt.

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte umfassen alle Arbeitnehmer, die kranken-, renten-, pflegeversicherungspflichtig und/oder beitragspflichtig nach dem Recht der Arbeitsförderung sind oder für die Beitragsanteile zur gesetzlichen Rentenversicherung oder nach dem Recht der Arbeitsförderung zu zahlen sind. Dazu gehören insbesondere auch Auszubildende, Altersteilzeitbeschäftigte, Praktikanten, Werkstudenten und Personen, die aus einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis zur Ableistung von gesetzlichen Dienstpflichten (z. B. Wehrübung) einberufen werden. Nicht zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen dagegen Beamte, Selbstständige, mithelfende Familienangehörige, Berufs- und Zeitsoldaten, sowie Wehr- und Zivildienstleistende (siehe o. g. Ausnahme).

Als **Midijobs** bezeichnet man Beschäftigungsverhältnisse mit einem Arbeitsentgelt im Übergangsbereich (vor dem 01.07.2019 wurde dieser Gleitzone genannt).

Der Übergangsbereich für Midijobs wird regelmäßig vom Gesetzgeber angepasst:

ab	bis	Gleitzone bzw. Übergangsbereich		
	31.12.2012	400,01 €	bis	800,00 €
01.01.2013	30.06.2019	450,01 €	bis	850,00 €
01.07.2019	30.09.2022	450,01 €	bis	1.300,00 €
01.10.2022	31.12.2022	520,01 €	bis	1.600,00 €
01.01.2023	31.12.2023	520,01 €	bis	2.000,00 €
01.01.2024	31.12.2024	538,01 €	bis	2.000,00 €
01.01.2025	31.12.2025	556,01 €	bis	2.000,00 €
01.01.2026		603,01 €	bis	2.000,00 €

Um Midijobber im Übergangsbereich als Geringverdiener zu entlasten, resultieren die Arbeitnehmeranteile aus einer reduzierten Bemessungsgrundlage. Bis zum 30.06.2019 führte die Reduzierung der Arbeitnehmerbeiträge zur Rentenversicherung bei Midijobs auch zu geminderten Rentenansprüchen, es sei denn, der Beschäftigte hat auf die Anwendung der Gleitzone in der Rentenversicherung ausdrücklich verzichtet. Dies ist im Übergangsbereich seit dem 01.07.2019 nicht mehr der Fall. Die verminderte Beitragsbemessungsgrundlage spielt für die Entgeltpunkte in der Rentenversicherung keine Rolle mehr. Damit entfällt auch die Notwendigkeit für Arbeitnehmer, auf die Anwendung der Gleitzone in der Rentenversicherung zu verzichten, um Rentennachteile zu vermeiden.

In der Statistik über Midijobs wird unterschieden nach:

- Monatliches Arbeitsentgelt liegt durchgehend innerhalb des Übergangsbereichs.
- Monatliches Arbeitsentgelt liegt sowohl innerhalb als auch außerhalb des Übergangsbereichs („Mischfälle“).

Auswertungen zu den Midijobs können nicht quartalsweise, sondern nur zum Stichtag 31.12. vorgenommen werden. Nur für diesen Stichtag liegen weitgehend vollzählige Angaben über Beschäftigungen im Übergangsbereich vor. Auswertungen zu den Midijobs liegen ab dem Stichtag 31.12.2003 vor.

Zu den **geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen** zählen Arbeitsverhältnisse mit einem niedrigen Lohn (**geringfügig entlohnte Beschäftigung**) oder mit einer kurzen Dauer (kurzfristige Beschäftigung). Beide werden auch als **"Minijob"** bezeichnet.

Eine **geringfügig entlohnte Beschäftigung** nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung (§ 14 SGB IV) regelmäßig im Monat die Geringfügigkeitsgrenze nicht überschreitet.

ab	bis	Geringfügigkeitsgrenze
	31.03.2003	325,00 €
01.04.2003	31.12.2012	400,00 €
01.01.2013	30.09.2022	450,00 €
01.10.2022	31.12.2023	520,00 €
01.01.2024	31.12.2024	538,00 €
01.01.2025	31.12.2025	556,00 €
01.01.2026		603,00 €

Regelmäßig bedeutet, dass, wenn die Grenze nur gelegentlich und nicht vorhersehbar überschritten wird, trotzdem eine geringfügig entlohnte Beschäftigung vorliegt.

Eine Berichterstattung der ausschließlich geringfügig entlohnnten Beschäftigten erfolgt seit dem Stichtag 30.06.1999, geringfügig entlohnte Beschäftigte im Nebenjob können ab dem Stichtag 30.06.2003 ausgewertet werden.

Auch die **Minijob-Zentrale der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See** veröffentlicht Daten über geringfügig entlohnte Beschäftigte im Rahmen eines vierteljährlichen Geschäftsberichts. Diese Daten stellen keine amtliche Statistik dar und sind nicht geeignet, statistische Aussagen über die Entwicklung der Arbeitsmarkt- und Beschäftigungssituation in Deutschland zu treffen. Ebenso wenig sind sie eine verlässliche Grundlage für Erwerbstätigenrechnungen oder Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen (VGR). Sie liefern vielmehr Informationen über die Geschäftsprozesse der Minijob-Zentrale; es handelt sich somit um Geschäftsdaten. Daher sind die Daten auch nicht mit den statistischen Daten der BA, welche die amtliche Statistik über geringfügig entlohnte Beschäftigte führt, vergleichbar.

Eine **kurzfristige Beschäftigung** nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV liegt vor, wenn die Beschäftigung für eine Zeitdauer ausgeübt wird, die im Laufe eines Kalenderjahres, oder auch kalenderjahrüberschreitend, auf nicht mehr als drei Monate oder insgesamt 70 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus vertraglich (z. B. durch einen auf längstens ein Jahr befristeten Rahmenarbeitsvertrag) begrenzt ist (im Zeitraum vor dem 01.01.2015 lagen die Fristen bei zwei Monaten oder insgesamt 50 Arbeitstagen).

Übergangsregelungen: Aufgrund der **Corona-Pandemie** sind die Zeitgrenzen für kurzfristige Beschäftigungen übergangsweise neu geregelt worden. Für die Zeit vom 01.03.2020 bis 31.10.2020 galten die Zeitgrenzen von fünf Monaten oder 115 Arbeitstagen. Für die Zeit vom 01.03.2021 bis 31.10.2021 galten die Zeitgrenzen von vier Monaten oder 102 Arbeitstagen.

Auswertungen zu ausschließlich kurzfristig Beschäftigten sind ab Januar 2000 möglich. Kurzfristig Beschäftigte insgesamt sowie kurzfristig Beschäftigte im Nebenjob sind ab April 2003 auswertbar.

Diese weitere Unterteilung der Daten über kurzfristig Beschäftigte in ausschließlich und im Nebenjob kurzfristig Beschäftigte ist allerdings aus Geheimhaltungsgründen nicht zu empfehlen, da die Fallzahlen relativ gering sind.

Werden von einer Person **mehrere geringfügige Beschäftigungen** ausgeübt, gelten folgende Regeln:

1. Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ist neben einer kurzfristigen Beschäftigung erlaubt.
2. Bei der gleichzeitigen Ausübung von mehreren geringfügig entlohnnten Beschäftigungen darf die Geringfügigkeitsgrenze nicht überschritten werden.
3. Bei der Ausübung von mehreren kurzfristigen Beschäftigungen darf die Zeitgrenze, innerhalb des vorgegebenen Zeitraumes, nicht überschritten werden.

Neben einer nicht geringfügigen versicherungspflichtigen (Haupt-)Beschäftigung ist die Ausübung einer geringfügigen (Neben-)Beschäftigung zulässig. Für den Fall, dass ein Arbeitnehmer neben einer nicht geringfügigen versicherungspflichtigen Beschäftigung bei anderen Arbeitgebern geringfügig entlohnte Beschäftigungen ausübt, gilt für die Bereiche der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung, dass geringfügig entlohnte Beschäftigungen - mit Ausnahme einer geringfügig entlohnnten Beschäftigung - mit einer nicht geringfügigen versicherungspflichtigen Beschäftigung zusammenzurechnen sind. Vgl. Richtlinien für die versicherungsrechtliche Beurteilung von geringfügigen Beschäftigungen (Geringfügigkeits-Richtlinien) vom 20. Dezember 2012.

Mehrfachbeschäftigte, die gleichzeitig zwei oder mehr geringfügigen Beschäftigungen nachgehen, werden nur nach den Merkmalen der zuletzt aufgenommenen Beschäftigung ausgewiesen.

Die erhobenen Daten unterliegen grundsätzlich der Geheimhaltung nach § 16 BStatG. Eine Übermittlung von Einzelangaben ist daher ausgeschlossen. Aus diesem Grund werden Zahlenwerte unter 3 und Daten, aus denen sich rechnerisch eine Differenz ermitteln lässt, mit * anonymisiert. Gleiches gilt, wenn in einer Region oder in einem Wirtschaftszweig weniger als 3 Betriebe ansässig sind oder einer der Betriebe einen so hohen Beschäftigtenanteil auf sich vereint, dass die Beschäftigtenzahl praktisch eine Einzelangabe über diesen Betrieb darstellt (Dominanzfall). Hierbei gilt: Bei 3 bis 9 Betrieben, die hinter einer Beschäftigtenzahl stehen, darf keiner der Betriebe 50 oder mehr Prozent der Beschäftigten auf sich vereinen. Bei 10 oder mehr Betrieben dürfen auf keinen Betrieb 85 oder mehr Prozent der Beschäftigten entfallen.

Weiterführende Informationen zur Statistik der sozialversicherungspflichtigen und geringfügigen Beschäftigung finden Sie unter:

Methodischer Hinweis zur Statistik der Arbeitslosen und Arbeitsuchenden

Definitionen

Arbeitsuchende sind Personen, die

- eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung suchen,
- sich wegen der Vermittlung in ein entsprechendes Beschäftigungsverhältnis bei einer Agentur für Arbeit oder einem Jobcenter gemeldet haben,
- die angestrebte Tätigkeit ausüben können und dürfen.

Dies gilt auch, wenn sie bereits eine Beschäftigung oder eine selbständige Tätigkeit ausüben (§ 15 Sozialgesetzbuch Drittes Buch - SGB III). Bei den Arbeitsuchenden wird zwischen arbeitslosen und nichtarbeitslosen Arbeitsuchenden unterschieden.

Arbeitslose sind Personen, die

- vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen oder nur eine weniger als 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung ausüben (Beschäftigungslosigkeit),
- eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung suchen (Eigenbemühungen),
- den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit oder des Jobcenters zur Verfügung stehen, also arbeiten dürfen, arbeitsfähig und -bereit sind (Verfügbarkeit),
- in der Bundesrepublik Deutschland wohnen,
- nicht jünger als 15 Jahre sind und die Altersgrenze für den Renteneintritt noch nicht erreicht haben und
- sich persönlich bei einer Agentur für Arbeit oder einem Jobcenter arbeitslos gemeldet haben.

Für Hilfebedürftige nach dem SGB II findet nach § 53a Abs. 1 SGB II die Arbeitslosendefinition des § 16 SGB III sinngemäß Anwendung.

Als **nichtarbeitslose Arbeitsuchende** gelten Arbeitsuchende, die die besonderen, für die Zählung als Arbeitslose geforderten Kriterien (z. B. hinsichtlich der Beschäftigungslosigkeit oder der erhöhten Anforderungen an die Verfügbarkeit für die Arbeitsvermittlung) nicht erfüllen oder nach gesetzlicher Vorgabe nicht als arbeitslos gelten.

Somit zählen beispielsweise als nichtarbeitslos arbeitsuchend Personen, die

- kurzzeitig (≤ 6 Wochen) arbeitsunfähig sind,
- sich nach § 38 Abs. 1 SGB III frühzeitig arbeitsuchend gemeldet haben,
- 15 Stunden und mehr beschäftigt sind,
- am 2. Arbeitsmarkt beschäftigt sind,
- an einer Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung, an beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen oder anderen arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen teilnehmen,
- nach § 53a Abs. 2 SGB II (gültig bis 31.12.2022) nicht als arbeitslos zählen (nach Vollendung des 58. Lebensjahres mindestens für die Dauer von zwölf Monaten Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende bezogen haben, ohne dass ihnen eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung angeboten worden ist) oder
- eine Beschäftigung suchen, aber die weiteren Kriterien des § 16 SGB III für die Zählung als Arbeitslose nicht erfüllen.



Methodischer Hinweis zur Statistik der Arbeitslosen und Arbeitsuchenden

Historie (Auszug)

Im Zeitverlauf haben wirtschaftliche Entwicklungen, aber auch Änderungen im Sozialrecht sowie in der Organisation der Sozialverwaltungen Einfluss auf die Höhe der Arbeitslosigkeit. Diese sind bei der Interpretation der Daten zu berücksichtigen. Folgende wichtige Effekte sind seit 1986 zu berücksichtigen, die die zeitliche Vergleichbarkeit der Daten beeinträchtigen:

- Januar 1986 – Inkrafttreten des § 105c Arbeitsförderungsgesetz (ab Januar 1998: § 428 SGB III):
Erleichterter Arbeitslosengeldbezug (Alg) für über 58-Jährige (Regelung ist Ende 2007 ausgelaufen).
- 1991 und Folgejahre – Wiedervereinigung:
Massiver Anstieg der Arbeitslosenzahlen in Folge der Wiedervereinigung und den damit verbundenen Anpassungsproblemen der ostdeutschen Wirtschaft in den Jahren 1991 bis 1997. Nur im Berichtsjahr 1995 war ein Rückgang der Arbeitslosenzahlen zu verzeichnen.
- 2002/2003 – Schwache Konjunktur nach Ende des New Economy Booms:
In den Jahren 2002 und 2003 kam es zu einem deutlichen Anstieg der Arbeitslosenzahlen in Folge des Platzens der Dotcom-Blase und der damit verbundenen schwachen Konjunktur.
- Januar 2004 – Inkrafttreten des § 16 Abs. 2 SGB III:
Teilnehmende an Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik werden ausnahmslos nicht mehr als arbeitslos gezählt.
- Januar 2005 – Einführung des SGB II:
Mit Einführung des SGB II treten neben den Agenturen für Arbeit weitere Akteure (gemeinsame Einrichtungen und zugelassene kommunale Träger) auf den Arbeitsmarkt, die für die Betreuung von Arbeitsuchenden zuständig sind. Die Daten zur Arbeitslosigkeit speisen sich daher ab Januar 2005 aus dem IT-Fachverfahren der Bundesagentur für Arbeit (BA), aus als plausibel bewerteten Datenlieferungen zugelassener kommunaler Träger und, sofern keine plausiblen Daten geliefert wurden, aus ergänzenden Schätzungen. Ab Berichtsmonat Januar 2007 werden diese Daten integriert verarbeitet (vorher additiv). Nähere Informationen zur „integrierten Arbeitslosenstatistik“ finden Sie im Methodenbericht unter:

https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statischer-Content/Grundlagen/Methodik-Qualitaet/Methodenberichte/Arbeitsmarktstatistik/Generische-Publikationen/Methodenbericht-Integrierte-Arbeitslosenstatistik.pdf?__blob=publicationFile

Methodischer Hinweis zur Statistik der Arbeitslosen und Arbeitsuchenden

- Januar 2005 – Einführung des § 65 Abs. 4 SGB II:
Erleichterter Arbeitslosengeld-II-Bezug (Alg II) für über 58-Jährige (Regelung ist Ende 2007 ausgelaufen).
- April 2007 – Gesetz zur sukzessiven Anpassung des Renteneintrittsalters (§ 235 SGB VI):
Ab 2012 wird sukzessive das Renteneintrittsalter von 65 auf 67 Jahre erhöht. In der Arbeitsmarktstatistik ist die Altersgrenze relevant für den Arbeitslosenstatus. Bei dem Vorliegen der Kriterien Beschäftigungslosigkeit, Eigenbemühungen und Verfügbarkeit gilt eine Person so lange als arbeitslos, bis sie die Altersgrenze für den Renteneintritt erreicht hat.
- 2008/2009 – Weltfinanzkrise:
Ende 2008 und 2009 kam es zu einem Anstieg der Arbeitslosigkeit aufgrund der Finanzmarktkrise.
- Januar 2009 – Einführung des § 53a Abs. 2 SGB II:
Erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die nach Vollendung des 58. Lebensjahres mindestens für die Dauer von zwölf Monaten Leistungen der Grundsicherung erhalten haben, ohne dass ihnen eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung angeboten worden ist, gelten als nicht arbeitslos.
- Januar 2009 – Gesetz zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente (§ 16 Abs. 2 SGB III):
Die Teilnahme an allen Maßnahmen nach § 45 SGB III (vor Inkrafttreten der Instrumentenreform 2012 vom 1. April 2012 § 46 SGB III) ist stets als Anwendungsfall des § 16 Abs. 2 SGB III anzusehen und unabhängig von den konkreten Maßnahmeinhalten und der wöchentlichen Dauer der Inanspruchnahme des Teilnehmers ist die Arbeitslosigkeit während der Maßnahme zu beenden.
- Januar 2017 – 9. Änderungsgesetz SGB II:
Sogenannte Aufstocker (Personen mit parallelem Bezug von Arbeitslosengeld und Arbeitslosengeld II (bis 2022) bzw. Bürgergeld (ab 2023)) werden vermittlerisch durch die Arbeitsagenturen betreut und zählen nun im Rechtskreis SGB III als arbeitslos bzw. arbeitsuchend und nicht mehr im SGB II.
- April 2019 – Überprüfung Arbeitsvermittlungsstatus der Jobcenter (gE):
Die Jobcenter in gemeinsamer Einrichtung aus Arbeitsagenturen und Kommunen überprüfen und aktualisieren seit April 2019 verstärkt die Datensätze der von ihnen betreuten Personen mit möglicherweise fehlerhaftem Arbeitsvermittlungsstatus. Durch die vermehrten Prüfkriterien ist die Zahl der Arbeitslosen gestiegen. Nach Analysen der Berichtsmonate April bis August 2019 dürfte sich durch die regelmäßige Überprüfung dauerhaft ein höheres Niveau des Arbeitslosenbestands gegenüber den Berichtsmonaten vor April 2019 ergeben.
- Seit 3. Quartal 2019 – verstärkte technische Unterstützung beim Arbeitsvermittlungsstatus:
Mit der Einführung des Vermittlungs-, Beratungs- und Informationssystems (kurz: VerBIS) im Jahr 2006 unterstützte die Bundesagentur für Arbeit über einen automatisierten Statusassistenten die korrekte und schlüssige Führung des Arbeitsvermittlungsstatus. Seit dem 3. Quartal 2019 werden die Vermittlungsfachkräfte noch stärker bei der Setzung des Arbeitsvermittlungsstatus unterstützt, indem beispielsweise der Statusassistent sukzessive bis 2021 weiter optimiert wurde. Diese Anpassungen führen tendenziell zu höheren Arbeitslosenzahlen.
Auch die mit eigenen operativen Verfahren ausgestatteten Jobcenter zugelassener kommunaler Träger erhalten seit 2019 verstärkte Unterstützung für die Überprüfung des Arbeitsvermittlungsstatus.
- Seit April 2020 – coronabedingter Anstieg der Arbeitslosigkeit:
Der Einfluss der Corona-Krise führte im April 2020 zu einem erheblich höheren Niveau von Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung als im Vorjahr. Im Juni 2020 erreichte der Anstieg des Bestandes an Arbeitslosen seinen Höhepunkt mit einem Plus von 637.000 gegenüber dem Vorjahreswert.
- Seit Juni 2022 – Wechsel ukrainischer Staatsangehöriger vom Asylbewerberleistungsgesetz in das SGB II:
Der Zuständigkeitswechsel führte insbesondere in den Berichtsmonaten Juni bis September 2022 zu einem deutlichen Anstieg der Arbeitslosen und nichtarbeitslosen Arbeitsuchenden mit ukrainischer Staatsangehörigkeit. Im September 2022 wurde mit 205.000 Arbeitslosen der vorläufige Höchststand erreicht. Damit waren fast 200.000 mehr Arbeitslose mit ukrainischer Staatsangehörigkeit gemeldet als im Februar 2022 (vor Beginn des Angriffskriegs auf die Ukraine). Regionale Unterschiede, insbesondere in der Übergangszeit, dürften auch mit unterschiedlichen Erfassungsprozessen in den Jobcentern zusammenhängen (vgl. Hintergrundinformation „Auswirkungen der Fluchtmigration aus der Ukraine auf den Arbeitsmarkt und die Grundsicherung für Arbeitsuchende“).

https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statischer-Content/Statistiken/Themen-im-Fokus/Ukraine-Krieg/Generische-Publikationen/Hintergrundinfo-Berichterstattung-Ukraine.pdf?__blob=publicationFile&v=3

Methodischer Hinweis zur Statistik der Arbeitslosen und Arbeitsuchenden

- Dezember 2022 – Gültigkeit von § 53a Abs. 2 SGB II endet

Zum 31. Dezember 2022 endete die Regelung nach § 53a Abs. 2 SGB II. Erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die am 31. Dezember 2022 aufgrund von § 53a Abs. 2 nicht als arbeitslos galten, gelten auch weiterhin nicht als arbeitslos, sofern die Voraussetzungen des § 53a Abs. 2 in der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Fassung weiter vorliegen (vgl. § 65 Abs. 8 SGB II).

Nähere Informationen zu den verschiedenen gesetzlichen Änderungen und deren Auswirkungen finden Sie im Qualitätsbericht (Kapitel 6: „Zeitliche und räumliche Vergleichbarkeit“, siehe unten stehenden Link).

Darüber hinaus führen Änderungen der operativen Systeme, in den Datenverarbeitungsverfahren sowie Aktualisierungen der Berufs- und Wirtschaftsklassensystematik zu zeitlichen und räumlichen Einschränkungen bei einzelnen Merkmalen. Nähere Informationen können Sie den Fußnoten der jeweiligen Statistik oder dem Qualitätsbericht „Statistik der Arbeitslosen und Arbeitsuchenden“ entnehmen:

<https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statischer-Content/Grundlagen/Methodik-Qualitaet/Qualitaetsberichte/Generische-Publikationen/Qualitaetsbericht-Statistik-Arbeitslose-Arbeitsuchende.pdf>

Stand: 13.05.2025

Methodische Hinweise zu gemeldeten Arbeitsstellen

Bei gemeldeten Arbeitsstellen handelt es sich um

- sozialversicherungspflichtige oder
- geringfügige (Minijobs) oder
- sonstige (z. B. Praktika- und Traineestellen, Beamte, Zeitsoldaten)

Stellen mit einer vorgesehenen Beschäftigungsdauer von mehr als sieben Kalendertagen, die den Arbeitsagenturen und den gemeinsamen Einrichtungen zur Besetzung gemeldet wurden.

Die regionale Zuordnung der gemeldeten Arbeitsstellen erfolgt nach dem Arbeitsort. Stellen privater Arbeitsvermittler (pAV) werden nur dann gezählt, wenn sie den Eigenbedarf der pAV decken sollen.

Überhöhte Zu- und Abgänge im Juli 2023

Im Berichtsmonat Juli 2023 sind Zu- und Abgänge gemeldeter Arbeitsstellen bundesweit um jeweils ca. 2.000 überhöht.

Zuordnung von Stellen nach Arbeitsortinformationen Mai 2016

Im Berichtsmonat Mai 2016 wurden in der Wirtschaftsklasse 8411 (Allgemeine öffentliche Verwaltung) etwa 2.500 Arbeitsstellen im Zugang und etwa 3.500 Arbeitsstellen im Bestand mangels präziserer Arbeitsortinformationen der Region Nürnberg zugeordnet. Ab Berichtsmonat Juni 2016 sind etwa 2.400 der 3.500 Stellen im Bestand dem präzisierten jeweiligen tatsächlichen Arbeitsort zugewiesen.

Verfahrensänderung in VerBIS Dezember 2014

Im Berichtsmonat Dezember 2014 verringert sich der Bestand gemeldeter Arbeitsstellen in der Wirtschaftsgruppe 781 (private Arbeitsvermittlung) deutschlandweit um ca. 3.000 Stellen infolge einer Verfahrensänderung. Dadurch sind in dieser Wirtschaftsgruppe Zeitreihenvergleiche ab Dezember 2014 eingeschränkt.

Gemeldete Arbeitsstellen – Einbeziehung der Kooperationspartnerstellen ab Berichtsmonat Juli 2014

Die Statistik der gemeldeten Arbeitsstellen umfasst ab Berichtsmonat Juli 2014 auch die Stellen aus dem automatisierten BA-Kooperationsverfahren (sog. Kooperationspartnerstellen); siehe hierzu:

[Methodenbericht „Statistik der gemeldeten Arbeitsstellen - Berücksichtigung von Stellen aus dem automatisierten BA-Kooperationsverfahren“](#)

Die Revision erfolgt rückwirkend bis einschließlich Berichtsmonat Januar 2013.

Geänderte Gebietskonsolidierung im April 2012

Im Rahmen einer Datenrevision wurde die statistische Zuordnung des Arbeitsortes von Stellen im Berichtsmonat April 2012 geändert und verfeinert.

Die verbesserte Erkennung von Arbeitsorten im Ausland führt zu einer Abnahme von bisher im Inland ausgewiesenen Arbeitsorten und einer Zunahme von Stellen im Ausland. Dies betrifft häufig grenznahe Regionen, aber auch zentralere Regionen, z. B. wenn zur Personal-Rekrutierung für Geschäftseröffnungen im Ausland die örtlichen Agenturen/Jobcenter beauftragt worden sind. Für Stellen mit Arbeitsort im Ausland kann nun auch explizit das Land ausgewiesen werden. Um auf der veränderten Grundlage konsistente Zeitreihen bilden zu können, erfolgte die Änderung ab Juli 2006, was für das Bundesgebiet insgesamt Änderungen der Eckzahlen ab diesem Berichtsmonat zur Folge hat. Zeitreihenvergleiche mit Daten bis Juni 2006, insbesondere auf tieferen regionalen Gebietseinheiten, sind daher in ihrer Aussagekraft eingeschränkt.

Siehe auch:

[Qualitätsbericht „Statistik der gemeldeten Arbeitsstellen“](#)

Umstellung der Statistik der gemeldeten Arbeitsstellen im Juli 2010

Bis zum Juli 2010 wurde auch über Stellen des zweiten Arbeitsmarktes (geförderte Stellen) berichtet. Dazu gehörten u. a. Stellen für Arbeitsgelegenheiten oder Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen. Seitdem hat die Statistik der BA die Berichterstattung über die gemeldeten Arbeitsstellen vereinfacht und auf die Einstellungsbereitschaft der Betriebe und Verwaltungen ausgerichtet. Die Statistik der gemeldeten Arbeitsstellen beinhaltet deshalb nur noch die Stellen des 1. Arbeitsmarktes (wie oben genannt). Die auf diese Weise neu abgegrenzten Daten werden ab Berichtsmonat Juli 2010 rückwirkend bis Januar 2000 bereitgestellt, so dass bis dahin verzerrungsfreie Zeitreihenvergleiche möglich sind. Um Aussagen über Stellenmeldungen für Saisonbeschäftigung treffen zu können, wurden mit der Umstellung Wirtschaftszweige identifiziert, die typischerweise saisonal geprägt sind.

Weiterführende Informationen

Weiterführende Informationen befinden sich im Methodenbericht „Umstellung der Statistik der gemeldeten Arbeitsstellen“ im Internet unter:

https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statischer-Content/Grundlagen/Methodik-Qualitaet/Methodenberichte/Arbeitsmarktstatistik/Generische-Publikationen/Methodenbericht-Umstellung-der-Statistik-der-gemeldeten-Arbeitsstellen.pdf?_blob=publicationFile

Einschränkungen

Der Bundesagentur für Arbeit werden nicht alle Stellen gemeldet. Daher bilden die gemeldeten Arbeitsstellen nur einen Teil des gesamtwirtschaftlichen Stellenangebots ab.

In der Statistik der gemeldeten Arbeitsstellen sind die bei den zugelassenen kommunalen Trägern gemeldeten Arbeitsstellen nicht enthalten.

Methodische Hinweise zu Bedarfsgemeinschaften und deren Mitglieder

Gesicherte statistische Aussagen über Entwicklungen im Zeitverlauf lassen sich im Bereich der Grundsicherungsstatistik nach dem SGB II aufgrund der operativen Untererfassungen (z. B. verspätete Antragsabgabe oder zeitintensive Sachverhaltsklärung) nur über Zeiträume treffen, die drei Monate zurückliegen (Wartezeit); z. B. werden Daten für den Berichtsmonat Januar 2026 erst auf Basis der Daten mit Datenstand April 2026 berichtet.

Generell basieren statistische Auswertungen auf Gesamtheiten, welche gleichartige Einheiten zusammenfassen. Hierbei können Bestands- und Bewegungseinheiten unterschieden werden. Bestandseinheiten im Sinne der Grundsicherungsstatistik SGB II sind Personen oder Bedarfsgemeinschaften (BG), deren Zustand an einem bestimmten Stichtag betrachtet wird. Bewegungseinheiten sind dagegen Zustandsänderungen dieser Bestandseinheiten und werden in Form von Zu- und Abgängen gemessen.

Der Zusammenhang zwischen Beständen und Bewegungen kann anhand des Stock-Flow-Modells erklärt werden. Bestände (engl. Stock) messen die Zahl an Personen, die zu einem bestimmten Zeitpunkt einen bestimmten Status innehaben. Bewegungen (engl. Flow) erfassen dagegen Ereignisse in einem bestimmten Zeitraum, also Zugang in den und Abgang aus dem Status. Den Zusammenhang zwischen Beständen und Bewegungen beschreibt folgende Formel:

$$\text{Endbestand} = \text{Anfangsbestand} + \text{Zugang} - \text{Abgang}$$

Als **Bestand an Bedarfsgemeinschaften** werden alle zum Stichtag gültigen Bedarfsgemeinschaften gezählt. Dies bedeutet, dass der Bewilligungszeitraum nicht vor dem Stichtag enden darf und dass mindestens eine Person in der Bedarfsgemeinschaft einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II für den Berichtsmonat hat. Dies umfasst auch jene Personen, deren Leistungsanspruch durch Leistungsminderungen vollständig gekürzt wurde.

Personen in Bedarfsgemeinschaften (PERS) werden unterschieden in jene mit Leistungsanspruch (LB) und jene ohne Leistungsanspruch (NLB). Zudem findet eine weitere Differenzierung nach Art der Leistung sowie ggf. der Erwerbsfähigkeit nach dem SGB II statt. In der Abbildung sind die einzelnen Personengruppen sowie ihre Zusammensetzung dargestellt.

Personen in Bedarfsgemeinschaften (PERS)				
Leistungsberechtigte (LB)			Nicht Leistungsberechtigte (NLB)	
Regelleistungsberechtigte (RLB)		Sonstige Leistungsberechtigte (SLB)	vom Leistungsanspruch ausgeschlossene Personen (AUS)	Kinder ohne Leistungsanspruch (KOL)
erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB)	nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (NEF)			

Die Gruppe der Leistungsberechtigten (LB) unterteilt sich in die beiden Gruppen der Regelleistungsberechtigten (RLB) und der sonstigen Leistungsberechtigten (SLB).

Personen mit Anspruch auf Gesamtregelleistung (Bürgergeld) erhalten den Status Regelleistungsberechtigte. Dazu zählen Personen, die Anspruch auf Regelbedarf, Mehrbedarfe, Kosten der Unterkunft oder den Zuschlag nach Bezug von Arbeitslosengeld (bis Ende Dezember 2010) haben. Sie können darüber hinaus ggf. auch einmalige Leistungen beanspruchen.

Die Regelleistungsberechtigten sind untergliedert in erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) und nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (NEF).

Methodische Hinweise zu Bedarfsgemeinschaften und deren Mitglieder

Sonstige Leistungsberechtigte zeichnen sich dadurch aus, dass sie eben keinen Anspruch auf Gesamtregelleistung (GRL) haben, sondern lediglich einmalige Leistungen bzw. Leistungen in besonderen Lebenssituationen (Leistungen für Auszubildende, Sozialversicherungsleistungen zur Vermeidung von Hilfebedürftigkeit) beanspruchen.

Darüber hinaus gibt es auch nicht leistungsberechtigte Personen (NLB) innerhalb von Bedarfsgemeinschaften. Sie beziehen individuell keine Leistungen, werden aber als Personen einer Bedarfsgemeinschaft berücksichtigt. Dabei handelt es sich einerseits um Personen, die vom Leistungsanspruch ausgeschlossen sind (AUS), z. B. Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder Bezieher/-innen von Altersrente. Andererseits handelt es sich um minderjährige Kinder ohne Leistungsanspruch (KOL), die in der Bedarfsgemeinschaft der Eltern leben und deren eigenes Einkommen ihren Bedarf übersteigt.

Die zentrale Größe der statistischen Berichterstattung der Grundsicherungsstatistik SGB II sind die Regelleistungsberechtigten.

Bedarfsgemeinschaften können aufgrund ihrer Zusammensetzung aus den verschiedenen Personengruppen in zwei Gruppen unterteilt werden. Die Regelleistungsbedarfsgemeinschaften (RL-BG) und die sonstigen Bedarfsgemeinschaften (S-BG) bilden zusammen alle Bedarfsgemeinschaften.

Bedarfsgemeinschaften (BG)	
Regelleistungsbedarfsgemeinschaften (RL-BG)	Sonstige Bedarfsgemeinschaften (S-BG)

Einer Regelleistungsbedarfsgemeinschaft muss mindestens ein/e Regelleistungsberechtigte/r angehören. Darüber hinaus können zu ihr auch Personen gehören, die einen anderen Personenstatus innehaben, also sonstige Leistungsberechtigte, vom Leistungsanspruch ausgeschlossene Personen oder Kinder ohne Leistungsanspruch. Die sonstigen Bedarfsgemeinschaften umfassen die restlichen Bedarfsgemeinschaften, denen kein Regelleistungsberechtigter angehört. Diese bestehen also aus mindestens einem bzw. einer sonstigen Leistungsberechtigten sowie ggf. aus Kindern ohne Leistungsanspruch oder vom Leistungsanspruch ausgeschlossene Personen.

Die statistische Berichterstattung zu Bewegungen konzentriert sich auf die Regelleistungsberechtigten. Ausgehend von der Zählung der Regelleistungsberechtigten im Bestand wird also jede Veränderung dieser Personengruppe als Zugang oder Abgang gewertet. Neben der reinen Statusveränderung in der Grundsicherung SGB II von „im Bestand“ zu „nicht im Bestand“ und umgekehrt stellt somit auch der Wechsel der Personengruppe von bzw. zu Regelleistungsberechtigten aus einer der weiteren Personengruppen sonstige Leistungsberechtigte, Personen mit Ausschlussgrund und Kinder ohne Leistungsanspruch einen Zugang in bzw. Abgang aus Regelleistungsbezug dar.

Um prozessgesteuerte Unterbrechungen (z. B. verspätete Antragstellung bei Wiederbewilligung oder Ummeldungen) auszuschließen, werden Bewegungen nur dann statistisch berücksichtigt, wenn die Unterbrechung zu einem vorhergehenden oder nachfolgenden Anspruchszeitraum als Regelleistungsberechtigter mehr als 7 Tagen gedauert hat. Bewegungen, die durch einen wegen Umzugs bedingten Trägerwechsel entstehen, werden unabhängig von der Dauer der Unterbrechung nur auf regionaler Ebene (Jobcenter- bzw. Kreisebene) als Bewegung gezählt. Auf Landes- bzw. Bundesebene werden sie hingegen nur dann als Bewegung statistisch berücksichtigt, wenn die Unterbrechung zwischen den Anspruchsepisoden länger als 7 Tage ist.

Definitionen und Erläuterungen zu Bedarfsgemeinschaften und deren Mitgliedern können dem Glossar der Statistik der BA entnommen werden:

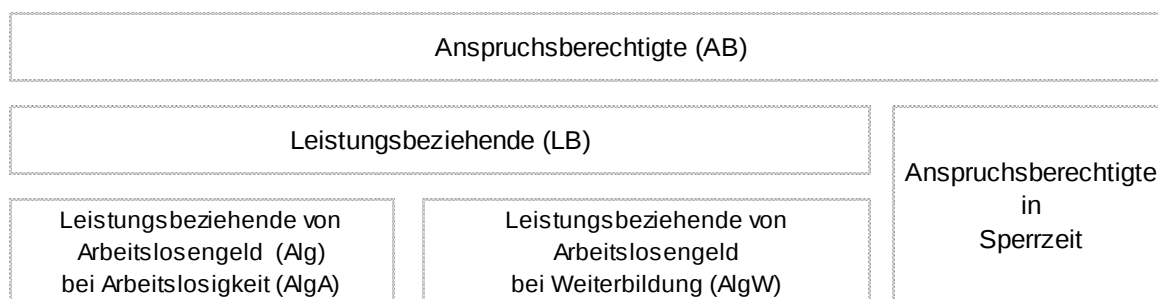
[Gesamtglossar](#)

Methodische Hinweise zur Statistik über Arbeitslosengeld und Sperrzeiten

Kurzbeschreibung

Die Ergebnisse aus der Statistik über Arbeitslosengeld werden als wichtige Indikatoren für die Beurteilung der Lage auf dem nationalen Arbeitsmarkt, zur Konjunkturbeobachtung und für Finanzprognosen herangezogen. Die Zahlen über Empfänger von Arbeitslosengeld nach dem SGB III und deren Restanspruchsdauer, die auch einen voraussichtlichen Übergang zu einem Leistungsbezug nach dem SGB II erkennen lassen, sind von hohem politischen und öffentlichen Interesse. Sie werden auch für die Haushaltsplanungen der Bundesagentur für Arbeit genutzt.

Die Statistik über Arbeitslosengeld wurde im März 2020 revidiert. Wesentliche Neuerung ist die differenzierte Darstellung von Personengruppen. Dadurch wird präzise über Anspruchsberechtigte, Anspruchsberechtigte in Sperrzeit, Leistungsbeziehende, Leistungsbeziehende von Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit und Leistungsbeziehende von Arbeitslosengeld bei Weiterbildung berichtet.



Anspruchsberechtigt ist, wer Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit oder bei Weiterbildung als leistungsbeziehende Person tatsächlich bezieht oder dessen Leistungsbezug aufgrund des Eintritts einer Sperrzeit ruht.

Neben Sperrzeiten zählen sonstige Ruhenszeiten sowie Versagens- und Entziehungszeiten zu Ereignissen, die eine mindernde Wirkung auf die Leistungsdauer nach sich ziehen können.

Anspruch auf **Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit** haben Antragstellende nach § 137 Abs. 1 SGB III, die arbeitslos sind, sich bei der Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldet und die Anwartschaftszeit erfüllt haben.

Die Höhe des Arbeitslosengeldes beträgt 60 % bzw. 67 % des zuletzt erhaltenen pauschalierten Nettoarbeitsentgelts (§ 149 SGB III).

Die Anspruchsdauer beträgt mindestens sechs Monate, bei älteren Arbeitslosen kann sie bis zu 24 Monaten betragen. Sie richtet sich nach der Dauer des Versicherungspflichtverhältnisses und dem Alter des oder der Arbeitslosen (§ 147 SGB III).

Arbeitslos sind Personen nach § 16 Abs. 1 SGB III, die vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen (Beschäftigungslosigkeit), eine versicherungspflichtige Beschäftigung suchen, um Beschäftigungslosigkeit zu beenden (Eigenbemühungen), und dabei den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit zur Verfügung stehen (Verfügbarkeit).

In folgenden Fallkonstellationen zählen Bezieher von Arbeitslosengeld nicht als arbeitslos:

1. Minderung der Leistungsfähigkeit i. S. v. § 145 SGB III
2. Leistungsfortzahlung anlässlich einer Arbeitsunfähigkeit nach § 146 SGB III
3. Teilnahme an Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik (§16 Abs. 2 SGB III)

Arbeitslosengeld bei Weiterbildung (AlgW), früher Unterhaltsgeld (Uhg), erhalten Personen, die Anspruch auf Arbeitslosengeld haben und sich in einer Weiterbildungsmaßnahme gemäß § 81 SGB III befinden. Arbeitslosigkeit ist für den Anspruch auf AlgW keine zwingende Voraussetzung, wenn diese Voraussetzungen alleine wegen der Weiterbildungsmaßnahme nicht erfüllt sind (§ 136 Abs. 1 Nr. 2 SGB III). Die Höhe des AlgW entspricht der des Arbeitslosengeldes bei Arbeitslosigkeit.

Methodische Hinweise zur Statistik über Arbeitslosengeld und Sperrzeiten

Sperrzeiten treten ein, wenn sich Antragstellende oder Beziehende von Arbeitslosengeld bzw. Arbeitslosengeld bei Weiterbildung (AlgW) ohne wichtigen Grund versicherungswidrig verhalten haben. Dann ruht der Leistungsbezug für einen gesetzlich festgelegten Zeitraum. Gründe für versicherungswidriges Verhalten sind u. a. Arbeitsaufgabe, Ablehnung einer angebotenen Arbeit, unzureichende Bemühungen eine neue Anstellung zu finden, Ablehnung oder Abbruch einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme, Meldeversäumnis und verspätete Arbeitsuchendmeldung (siehe § 159 Abs. 1 SGB III).

Summieren sich die Sperrzeitdauern auf 21 Wochen, erlischt der Leistungsanspruch der Person (§ 161 Abs. 1 Nr. 2 SGB III).

Zugänge in und Abgänge aus dem Bezug von Arbeitslosengeld bilden die Zahl der im Laufe des Berichtszeitraums begonnenen oder beendeten Leistungsfälle in einer Leistungsartgruppe ab; in einem Berichtszeitraum können mehrere Abgänge/Zugänge eines Empfängers von Arbeitslosengeld erfolgt sein, die alle zu zählen sind (Fallkonzept).

Abgrenzung der Statistik über Arbeitslosengeld gegenüber monatlichen Abrechnungsergebnissen von Einnahmen und Ausgaben des BA-Haushalts im SGB III

Während die Statistik über Arbeitslosengeld ausschließlich monatliche Geldbeträge solcher Empfänger von Arbeitslosengeld einbezieht, die zum statistischen Stichtag bestandsrelevant sind, bezieht die haushalterische Ausgabensumme in der Regel alle Ausgaben eines Zeitraums ein, also auch für Leistungsbeziehende, die nicht bestandsrelevant sind. Zudem werden die Zahlungsflüsse dem jeweiligen Monat zugerechnet, in dem die Zahlung erfolgt. In der Statistik über Arbeitslosengeld werden Bestände oder Zugänge dem Monat zugeordnet, für den ein Leistungsanspruch auf Arbeitslosengeld besteht.

Weiterführende Informationen

Weitergehende Informationen finden Sie im Methodenbericht zur Revision der Statistik über Arbeitslosengeld, im Glossar der Statistik der BA sowie im Qualitätsbericht zur Statistik über Arbeitslosengeld nach dem SGB III:

[Methodenbericht zur Revision der Statistik über Arbeitslosengeld](#)

[Methodenbericht zur Revision der Statistik über Arbeitslosengeld - Revisionseffekte](#)

[Glossar der Statistik der Bundesagentur für Arbeit \(BA\)](#)

[Qualitätsberichte zur Statistik über Arbeitslosengeld \(SGB III\)](#)

Historie (Auszug)

Die Daten wurden bis Dezember 2006 im DV-Verfahren coLei Alg/Alhi-Uhg (Computerunterstützte Leistungsgewährung) erhoben, das ab Oktober 2005 stufenweise von COLIBRI (Computerunterstütztes Leistungsberechnungs- und Informationssystem) abgelöst wurde.

Die Bestandsdaten, die bis Dezember 2002 in der Statistischen Datenbank der Bundesagentur für Arbeit (STADA) erhoben wurden, sind uneingeschränkt vergleichbar. Ab Januar 2003 wurden sie mit einem neuen Verfahren im DataWarehouse (DWH) der Statistik aufbereitet. Ein Vergleich dieser Bestände mit denen der Statistischen Datenbank vor 2003 ist nur bedingt möglich. Die Bewegungsdaten werden erst seit Juli 2003 im DataWarehouse (DWH) der Statistik aufbereitet. Daten vor diesem Zeitpunkt liegen nicht vor.



Statistik-Infoseite

Im Internet stehen statistische Informationen zu diesen Themen zur Verfügung:

Fachstatistiken:

[Arbeitsuche, Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung](#)
[Ausbildungsmarkt](#)
[Beschäftigung](#)
[Einnahmen/Ausgaben](#)
[Förderung und berufliche Rehabilitation](#)
[Gemeldete Arbeitsstellen](#)
[Grundsicherung für Arbeitsuchende \(SGB II\)](#)
[Leistungen SGB III](#)

Themen im Fokus:

[Berufe](#)
[Bildung](#)
[Demografie](#)
[Entgelt](#)
[Fachkräftebedarf](#)
[Familien und Kinder](#)
[Frauen und Männer](#)
[Jüngere](#)
[Langzeitarbeitslosigkeit](#)
[Menschen mit Behinderungen](#)
[Migration](#)
[Regionale Mobilität](#)
[Transformation](#)
[Wirtschaftszweige](#)
[Zeitarbeit](#)

Die [Methodischen Hinweise](#) der Statistik bieten ergänzende Informationen.

Die [Qualitätsberichte](#) der Statistik erläutern die Entstehung und Aussagekraft der jeweiligen Fachstatistik.

Das [Glossar](#) enthält Erläuterungen zu allen statistisch relevanten Begriffen, die in den verschiedenen Produkten der Statistik der BA Verwendung finden.

Abkürzungen und Zeichen, die in den Produkten der Statistik der BA vorkommen, werden im [Abkürzungsverzeichnis](#) bzw. der [Zeichenerklärung](#) der Statistik der BA erläutert.